

Reglement

über Anschlussbeiträge für den Netzanschluss

Der Verwaltungsrat der Elektrokorporation Wald – St.Peterzell erlässt gestützt auf Art. 51 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972¹, Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² und Art. 47 des Reglements über die Stromversorgung vom 1. Juli 2011³

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Für Liegenschaften und Anlagen, welche neu an die Netzanlagen der EKW angeschlossen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten.
Wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen an den Netzanlagen der EKW notwendig sind, welche durch Veränderung von Grundeigentum oder Energiebezugsänderungen und/oder Bauten verursacht werden, sind ebenfalls Anschlussbeiträge zu entrichten.

Geltungsbereich

Art. 2

Der Anschlussbeitrag⁴ setzt sich zusammen aus:

Anschlussbeitrag

- a) **Erschliessungsbeitrag**
für die Grobverteilung im Niederspannungsnetz, exkl. öffentlicher Beleuchtung
- b) **Hausanschlussbeitrag**
für die Erstellung des Hausanschlusses inkl. Hauptsicherung, ab geeignetem Anschlusspunkt
- c) **Netzkostenbeitrag**
für die Bereitstellung der elektrischen Energie im vorgelagerten Netz

II. Beiträge und Kosten

Art. 3

Die Erschliessungskosten werden dem Erschliesser nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Erschliessungsbeitrag

Die Auslegung des gesamten Verteilnetzes inklusive der einzusetzenden Anlagenteile erfolgt durch die EKW

EKW bezeichnet die Elektrokorporation Wald – St.Peterzell

1 sGS 731.1

2 sGS 151.2

3 Art. 47 Reglement über die Stromversorgung

Art. 4

Der Hausanschlussbeitrag wird, abgestuft nach der Grösse der Hauptsicherung in Rechnung gestellt. Die EKW macht folgende Unterteilungen:

*Hausanschluss-
beitrag*

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
bis 63 A	CHF 3'500.--	CHF 3'780.--
bis 160 A	CHF 6'000.--	CHF 6'480.--
bis 250 A	CHF 9'000.--	CHF 9'720.--
über 250 A	effektive Erstellungskosten mindestens aber CHF 10'800.-- inkl. MWSt.	

Zusätzliche technische Einrichtungen und Leitungsverstärkungen, die durch den Anschluss von Verbrauchern verursacht werden, welche Oberschwingungen und/oder Spannungsschwankungen erzeugen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sämtliche Tiefbauarbeiten für die Anschlussleitung sind direkt durch den Bauherrn, nach den Weisungen und Plänen der EKW, auszuführen.

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden der Bauherrschaft die effektiven Kosten für die Zuleitung(en) ab geeignetem Anschlusspunkt verrechnet.

Art. 5

Die EKW erhebt einen Netzkostenbeitrag für folgende Objektgruppen:

Netzkostenbeitrag

a) Wohnbauten	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Einfamilienhaus	CHF 3'000.--	CHF 3'240.--
Doppel- und Reihenhäuser	CHF 2'000.--	CHF 2'160.--
Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohneinheiten)	CHF 1'750.--	CHF 1'890.--

Für die erste Allgemein-Messstelle bei Mehrfamilienhäusern wird kein Beitrag erhoben.

b) Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebauten	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Betrag pro Ampère Haupt- oder Bezügersicherung	CHF 100.--	CHF 108.--

Art. 6

Dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:

*Verstärkung und
Verkabelung*

- die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück¹;
- Verkabelungen von Freileitungsanschlüssen.

Bei Verstärkung der Haupt- oder Bezügersicherung wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 5 erhoben.

III. Sonderregelungen

Art. 7

Für die Kundschaft, welche eine eigene Transformatorenstation benötigt, werden die Regelungen in separaten Verträgen oder Vereinbarungen (Energiefieferverträge, Netzanschluss-, Netznutzungsverträge, Geschäftsbedingungen usw.) festgelegt.

Transformatorenstationen

Der Anschlussbeitrag hat die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

IV. Fälligkeiten

Art. 8

Der Erschliessungsbeitrag (Art. 3) wird mit Beginn der Erschliessung des Grundstückes mit Akontorechnung bzw. nach Fertigstellung mit Schlussabrechnung zur Zahlung fällig.

Fälligkeiten

Der Hausanschluss- (Art. 4) und Netzkostenbeitrag (Art.5) werden vor Baubeginn des Objektes zur Zahlung fällig.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9

Die in diesem Reglement festgehaltenen Beiträge entsprechen dem Preisstand 2011. Der Verwaltungsrat der EKW kann die Beitragshöhe dem schweizerischen Baupreisindex (BPI) folgend der Teuerung anpassen. Er hält die Beitragshöhe in einem öffentlich zugänglichen Tarif fest.

Teuerungsanpassung

Art. 10

Das Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie vom 1. April 2006 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11

Dieses Reglement wird auch auf Angelegenheiten angewendet, die zum Zeitpunkt seines Vollzugsbeginns hängig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Übergangsbestimmungen

Art. 12

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

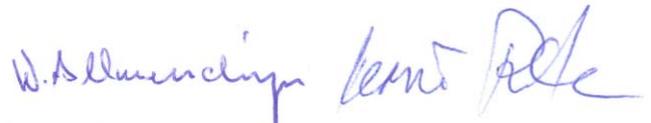
Inkrafttreten

9105 Wald-Schönengrund, 14. Februar 2011

Elektrokorporation Wald – St.Peterzell

Der Präsident

Der Ratsschreiber



Walter Allmendinger

Werner Rutz

Gemäss Artikel 23 lit. a Gemeindegesetz und Art. 28 Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsaufgabe vom 26. April 2011 bis 4. Juni 2011